

Landgericht Coburg

742637

Az.: 22 O 396/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



wegen Forderung

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Hain als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger verlangen die Rückzahlung eines Darlehens.

Die Kläger sind die Eltern des Zeugen , welcher mit der Beklagten verheiratet war. Im Jahr 1995 beabsichtigten der Zeuge und die Beklagte den Erwerb einer Eigentumswohnung in

. Die Kläger stellten den Eheleuten im gleichen Jahr einen Betrag in Höhe von 51.000,00 DM zum Zwecke der Finanzierung der Wohnung zur Verfügung. Die Beklagte und der Zeuge finanzierten den Wohnungskauf im Übrigen über Fremd- und Eigenkapital. Der Erwerb erfolgte Anfang 1996.

Im Jahr 2006 trennten sich die Eheleute, der Zeuge zog aus der gemeinsamen Wohnung aus. Anfang 2008 wurde anlässlich der Scheidung eine notarielle Scheidungsvereinbarung entworfen. Auf diese wird verwiesen (Anlage B 2). Die Scheidungsvereinbarung kam nicht zustande, die Scheidung erfolgte jedoch im Jahr 2008. Die Beklagte und der Zeuge blieben Eigentümer der Wohnung zur Hälfte. Die Beklagte zahlte dem Zeugen eine monatliche Nutzungsentschädigung für die Wohnung.

Im Jahr 2012 beabsichtigte die Beklagte den Erwerb eines Hausgrundstückes. Mit Schreiben vom 28.06.2012 bzw. vom 11.07.2012 (Anlagen K 1 und K 2) erklärten die Kläger dem Zeugen und der Beklagten die Kündigung eines Darlehens in Höhe von 50.000,00 DM mit der Begründung, die Voraussetzungen seien mit dem Verkauf der Wohnung entfallen. Der Zeuge zahlte daraufhin an die Kläger als Rückzahlung einen Betrag in Höhe von 12.500,00 €. Die Beklagte und der Zeuge veräußerten die gemeinsame Wohnung Anfang 2013.

Mit vorliegender Klage verlangen die Kläger die Rückzahlung des ausstehenden Teiles der Zuwendung von 1995.

Die Kläger behaupten, 1995 sei der Beklagten und dem Zeugen gemeinsam ein zinsloses Darlehen für den Erwerb der Wohnung von den Klägern gegeben worden. Es sei zu diesem Zeitpunkt besprochen worden, dass das Darlehen zurückgezahlt werden solle, wenn die Kläger Geldbedarf bekämen. Das Gespräch habe im Krankenhaus stattgefunden. Es sei spätestens 1999 klar herausgestellt worden, dass im Falle des Verkaufs der Wohnung auch die Rückzahlung zu erfolgen habe.

Der Zeuge habe mit der Beklagten schon anlässlich der Scheidung über das Darlehen ge-

sprochen. Die Beklagte habe nie eingewendet, es handele sich um ein Schenkung. Die Beklagte sei 2012 bei einem Telefonat mit dem Kläger zu 2) mit der Rückzahlung einverstanden gewesen. Die Kläger sind der Ansicht, mit der Trennung der Beklagten von ihrem Sohn sei die Geschäftsgrundlage für die Zuwendung entfallen.

Die Kläger beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger EUR 12.500,00 nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 25.05.2013 sowie EUR 1.025,30 vorgerichtliche Anwaltskosten zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet, dass sie irgendein Gespräch mit den Klägern über das Geld geführt habe. Sie habe nicht um das Geld gebeten und wisse auch nicht, weshalb es zur Verfügung gestellt worden sei. Es seien jedenfalls keine Bedingungen daran geknüpft gewesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, im Falle eines Darlehens wären die Kläger wegen der Rückzahlung ohnehin viel früher an sie herangetreten. Aus dem Entwurf der Scheidungsvereinbarung mit den handschriftlichen Notizen des Zeugen ergebe sich, dass zu dieser Zeit kein Darlehen mit den Klägern bestanden habe.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen (Bl. 39 ff. d.A.).

Im Übrigen wird auf die Anlagen K 3 und B 1 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Kläger können von der Beklagten nicht die Zahlung von 12.500,00 € wegen der erfolgten Zuwendung im Jahr 1995 verlangen. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich nicht aus einem Darlehensvertrag gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB. Nach dieser Vor-

schrift ist der Darlehensnehmer verpflichtet, bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen. Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass die Kläger an die Beklagte und den Zeugen im Jahr 1995 einen Betrag in Höhe von 51.000,00 DM zugewandt haben. Dass das Geld allerdings wieder an die Kläger zurückzuzahlen war, insbesondere ein Darlehensvertrag zwischen den Klägern und der Beklagten geschlossen wurde, steht für das Gericht nicht fest. Ein solches Ergebnis kann der Beweisaufnahme gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung nicht entnommen werden. Die Kläger haben vorgebracht, vor der Zuwendung des Geldes sei ganz klar besprochen worden, das Geld solle dann zurückgezahlt werden, wenn die Kläger es wieder selbst benötigten. Der Zeuge hat dies bestätigt. Das Geld sei als eine Art unbefristetes Darlehen gegeben worden. Das Wort Darlehen sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich gefallen.

Nach Anhörung der Parteien und Vernehmung des Zeugen ist aber vor allem unklar, inwieweit die Beklagte überhaupt in die Gespräche in diesem Kontext eingebunden war. Die Beklagte hat vorgebracht, sie habe zwar von der Geldzuwendung ihrer Schwiegereltern gewusst. Sie könne sich jedoch nicht daran erinnern, bei einem Gespräch beteiligt gewesen zu sein. Auch der Grund der Zuwendung sei ihr nicht bekannt, sie habe nicht um das Geld gebeten. Die Kläger haben diese Darstellung nicht entkräften können. Sicherlich wäre es wenig glaubwürdig, wenn die Beklagte eine solch hohe Geldsumme angenommen hätte, ohne zu hinterfragen, zu welchem Zweck es überwiesen worden sei. Die Beklagte hat aber auch gesagt, ihr sei der Zusammenhang der Zuwendung mit dem Erwerb der gemeinsamen Wohnung bewusst gewesen. Nach dem üblichen Verlauf der Dinge ist auch anzunehmen, dass die Eheleute eingehender darüber unterhalten haben, weshalb das Geld überlassen wurde und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen. Entscheidend ist aber, dass nicht feststeht, ob die Beklagte bei den Gesprächen mit den Klägern einbezogen war, oder nur der Zeuge und wer sich letztlich tatsächlich verpflichtet hat. Der Kläger zu 2) hat diesbezüglich von einem Gespräch im Krankenhaus gesprochen, ohne ausdrücklich zu erwähnen, ob die Beklagte dort ebenfalls anwesend war. Vielmehr sprach der Kläger zu 2) davon, dass "der im Jahr 1995 an ihn herangetreten sei". Die Beklagte konnte sich an ein Gespräch im Krankenhaus nicht erinnern, auch nicht der Zeuge. Der Zeuge konnte darüber hinaus nicht mit Sicherheit sagen, ob die Beklagte überhaupt bei den Gesprächen wegen des Geldes anwesend war. Aufgrund des engen Kontaktes zu den Klägern zur damaligen Zeit ging der Zeuge zwar von gemeinsamen Gesprächen aus. Es ist auch angesichts der familiären Verbundenheit davon auszugehen, dass die Beklagte über den jeweiligen Stand der Gespräche informiert und möglicherweise mit etwaig gestellten Bedingungen einverstanden war. Das bedeutet aber nicht, dass die Beklagte sich auch selbst in Form eines Darlehens verpflichten wollte. Nachdem weder die Kläger noch der Zeuge eindeutig schildern konnten, in welcher

Situation sich die Beklagte selbst verpflichtet haben soll und auch keine schriftliche Niederlegung eines Verpflichtungswillens der Beklagten vorliegt, kann die Eigenschaft der Beklagten als Darlehensnehmerin nicht bejaht werden.

Dem Gericht ist dabei nicht entgangen, dass die Beklagte bei ihrer Anhörung zunächst davon gesprochen hat, bei dem Gespräch über das Geld im Jahr 1995 seien keine Verpflichtungen daran geknüpft worden, im Folgenden jedoch keine Erinnerung an irgendein Gespräch hatte. Aus diesem vermeintlichen Widerspruch kann nicht gefolgert werden, dass die Beklagte doch in die Verhandlungen eingebunden war. So ist es denkbar, dass die von der Beklagten genannten Gespräche lediglich im Verhältnis mit ihrem damaligen Ehemann stattgefunden haben.

Aufgrund der Gesamtumstände ergibt sich keine Überzeugung an der Behauptung, die 51.000,00 DM seien darlehensweise überlassen worden. Der Kläger zu 2) hat angegeben, 1995 sei klar formuliert worden, dass das Geld im Bedarfsfalle der Kläger zurückzuzahlen sei. Aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme habe er kein Interesse an einer Schenkung gehabt. Da aber das Schenkungsrecht mit § 528 BGB auch ein Rückforderungsrecht von Zuwendungen für Bedarfsfälle des Schenkers kennt, ist der klägerische Vortrag insoweit noch nicht geeignet, die Annahme eines Darlehens zu rechtfertigen. Ob zu diesem Zeitpunkt schon der Verkauf der Wohnung als weitere Bedingung für die Rückforderung formuliert worden war, konnte der Kläger zu 2) nicht mehr sagen. Dies sei jedenfalls 1999 so herausgestellt worden. Das wiederum konnte der Zeuge nicht bestätigen. Der Zeuge nannte zwar insoweit übereinstimmend ein Gespräch zwischen ihm und den Parteien um das Jahr 2000, wo über das Geld gesprochen worden sei. Das Gespräch habe aber keinen bestimmten Grund gehabt, wohingegen der Kläger zu 2) angab, es habe dort eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden sollen, was aber unterblieben sei.

Gerade auch die fehlende Verschriftlichung lässt Zweifel an einer verbindlichen Vereinbarung zwischen den Parteien offen. Der Zeuge war der Meinung, bereits im Jahr 1996 habe ein schriftlicher Entwurf für einen Darlehensvertrag existiert. Der Kläger zu 2) sprach von einer beabsichtigten Beurkundung im Jahr 1999. Es stellt sich aber die Frage, weshalb eine schriftliche Fixierung letztlich nie erfolgt ist, wenn sie gleichwohl beabsichtigt war. Zwar bedürfen Darlehensverträge grundsätzlich keiner Form. Der Umstand einer gewollten, aber unterbliebenen Verschriftlichung kann aber auch gerade darauf hindeuten, dass die Vereinbarung einer Rückzahlungspflicht gerade nicht verbindlich sein sollte, vgl. § 154 Abs. 2 BGB. Im Widerspruch dazu steht auch der Inhalt des Schreibens des Klägers zu 2) vom 24.08.2012 (Anlage K 3). Hier nimmt der Kläger zu 2) Bezug auf ein Schriftstück zum Darlehen, welches sich im Besitz der Beklagten befindet. Es ist unklar, weshalb zu diesem Schriftstück kein Vortrag der Kläger erfolgt ist, ebenso, weshalb die Kläger nicht in Besitz eines solchen Schriftstückes sind, weil gerade diese als Gläubiger daran interessiert sein müssten.

Zutreffend weist zwar der Klägervertreter darauf hin, dass innerhalb des Familienbundes häufig auf schriftliche Niederlegungen verzichtet wird. Vorliegend besteht aber die Besonderheit, dass nach klägerischem Vortrag die Rückzahlungsverpflichtung gerade dann entstehen sollte, wenn die Wohnung aufgrund von Trennung der Beklagten vom Sohn der Kläger verkauft werde, das familiäre Band also gerade beendet wird. Dass es in diesem Zeitpunkt zu Spannungen zwischen den Beteiligten kommen könnte, musste auch den Klägern bei Darlehensgebung bewusst gewesen sein.

Der Zeuge sprach bei seiner Vernehmung davon, dass es möglicherweise gar nicht mehr zu einer Rückzahlung des Geldes kommen sollte. Mit dem Charakter, als Darlehensvertrag ist das insoweit vereinbar, als die Darlehensverpflichtung der Beklagten und dem Zeugen nur bedingt für die genannten Fälle entstehen sollte (vgl. BGH NJW 1995, 2282). Der Zeuge äußerte auch, er habe mit der Beklagten in der Folge immer wieder über die Rückzahlung des Darlehens gesprochen, insbesondere als es um den Kauf eines Hauses ging. Die Beklagte hat solche Gespräche bestritten. Nach Ansicht des Gerichts entspricht eine Rückzahlung in diesem Fall aber nicht den Interessen der Parteien. Denn wenn das Geld dem Erwerb und vor allem der Aufrechterhaltung einer eigenen Wohnstätte der damaligen Eheleute diene, dann hätte sich dieser Zweck bei Erwerb eines Hausgrundstückes fortgesetzt. Die Rückzahlung des Geldes hätte in dieser Situation eine zusätzliche Belastung bedeutet, obwohl lediglich ein Eigenheim gegen ein anderes getauscht worden wäre.

Sicher spricht es für die Annahme eines Darlehens, das der Zeuge seinen Anteil unstreitig an die Kläger zurückgezahlt hat. Das bedeutet aber im Verhältnis zur Beklagten nichts, wenn diese nicht ebenfalls Vertragspartei geworden ist. Der Zeuge hat ausgesagt, die Beklagte habe des Öfteren die Ansicht geäußert, das Geld stehe ihr zu. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob der Zeuge bei der Bank im Jahr 1995 selbst von einer Schenkung gesprochen hat oder nur die Beklagte (vgl. Anlage B 1). Denn wenn es sich aus ihrer berechtigten Sicht um eine Schenkung handelte, kann von einem Darlehen nicht ausgegangen werden.

Inwieweit es tatsächlich eine Abrede gegeben haben soll, dass das Darlehen für den Fall des Verkaufs der Wohnung zurückgezahlt werden soll, oder aber schon bei der Trennung oder Scheidung der Eheleute, ist letztlich auch nicht deutlich geworden. Der Kläger zu 2) hat bei seiner Anhörung nur von einer Pflicht für den Bedarfsfall der Kläger oder beim Verkauf gesprochen. Vom Fortbestand der Ehe sei man ausgegangen, ohne dass die Kläger hier von einer ausdrücklichen Bedingung gesprochen hätten. Der Zeuge hingegen hat eine Aktennotiz seiner damaligen Anwältin vom 20.02.2008 vorgelegt (Anlage III). Hieraus ergibt sich zwar, dass der Zeuge schon von diesem Zeitpunkt von einem Darlehen ausgegangen ist, aber auch dass sein Vater schon zu diesem Zeitpunkt - also vor dem Verkauf - das Geld zurückverlangte, um es für seinen

Enkel anzulegen. Über diesen Sachverhalt findet sich im Klägervortrag nichts.

Von wichtiger Bedeutung ist auch der Entwurf einer Scheidungsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Zeugen vom Januar 2008 (Anlage B 2). Hier werden unter § 4 die Grundschulden für die Bayerische Hypo- und Vereinsbank, die Schwäbisch Hall sowie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt dargestellt und die Tilgung zwischen den Eheleuten geregelt. Unter § 5 Ziff. 3. versichern die Vertragsteile, dass außer den genannten keine gemeinsamen Verbindlichkeiten bestehen. Der Entwurf ist letztlich nicht umgesetzt worden. Er stellt aber ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass die Beklagte und der Zeuge zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgingen, dass eine gemeinsame Rückzahlungsverpflichtung bestehe. Der Zeuge hat dazu ausgesagt, er habe gerade auch wegen der fehlenden Erwähnung des streitgegenständlichen Darlehens im Entwurf Bedenken dagegen angemeldet und eine Rechtsanwältin aufgesucht. Allerdings stellt sich die Frage, weshalb im Folgegang keine überarbeitete Scheidungsvereinbarung getroffen wurde, wenn der Zeuge gerade auf diesen Punkt bestand und auch zu diesem Zeitpunkt abzusehen war, dass es zu Schwierigkeiten mit dem Darlehen kommen würde.

Ein Anspruch der Kläger aus Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 BGB besteht ebenfalls nicht. Zwar wird in der Rechtsprechung bei Zuwendungen an Schwiegerkinder im Falle der Trennung der Eheleute bei bestimmten Umständen die Möglichkeit der Rückforderung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bejaht (BGH NJW 2010, 2202). Die Voraussetzungen hierfür sind aber vorliegend zweifelhaft. Auslöser der Rückforderung des Geldes war offenbar nicht die Trennung der Beklagten und des Zeugen, sondern erst der Verkauf der Wohnung. Ferner hat sich die Zuwendung für das eigene Kind der Kläger größtenteils ausgezahlt, da der Zeuge bis 2006 in der Wohnung wohnte und bis zur Veräußerung Nutzungsentschädigung von der Beklagten bezog. Jedenfalls wäre ein solcher Anspruch gemäß § 214 Abs. 1 BGB verjährt. Der Anspruch aus § 313 BGB wäre spätestens mit der Scheidung der Eheleute im Jahr 2008 fällig geworden. Verjährung wäre somit schon gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB Ende 2011 eingetreten.

Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch der Kläger auf Verzugszinsen gemäß §§ 286, 288 BGB oder vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

W

Hain
Richter am Landgericht

Verkündet am 07.02.2014

Lauer *Lauer*
Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle